

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda**

**(Satzung in der seit 01.01.2024 gültigen Fassung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Fulda erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen

### **§ 3 Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich:

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- b) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 <sup>1</sup> Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:  
25 v.H. der Bruttokasse
  - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
25 v.H. der Bruttokasse
  - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen  
10 v.H. der Bruttokasse
  - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten  
8 v.H. der Bruttokasse
  - e) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:  
40 v.H. der Bruttokasse
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 27 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag (Summe der Steuerbeträge für ein Kalendervierteljahr für alle Apparate sowie nach Absatz 3) ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## **§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) und e)**

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von dem Steuerschuldner (§ 6) im Gebiet der Stadt Fulda betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und reversionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:

---

<sup>1</sup> § 4 Absatz 1 wurde mit Satzung vom 19.12.2023 zum 01.01.2024 geändert.

- a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen **40,00** Euro
  - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten **20,00** Euro
  - c) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **400,00** Euro
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Fulda widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Fulda vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) beantragt werden.

## **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Fulda mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Fulda eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Fulda zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung

festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke in der Form der Langausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne, das Tagesjournal, den Auszahlvorrat und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Fulda auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (6) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Fulda geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Halter, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Fulda und dessen Beauftragten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht des Magistrates der Stadt Fulda als Steuergläubiger. Der Magistrat der Stadt Fulda und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Steuerschuldners zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist dem Magistrat der Stadt Fulda zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel zum Monatsende, mindestens aber einmal zum Ende eines Kalendervierteljahres auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die Feststellungslast liegt bei dem Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.
- (4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Magistrat der Stadt Fulda und dessen Beauftragten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind dem Magistrat auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (5) Der Magistrat behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen des Steuergläubigers jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die

jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit dem Magistrat der Stadt Fulda hierfür keine Möglichkeit durch den zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerschuldner hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## **§ 10** **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 11<sup>2</sup>** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.10.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.1991 mit den Nachträgen vom 2.3.1994 und 21.6.2000 sowie den Ersetzungssatzungen vom 21.2.2006 und 8.5.2008 außer Kraft.

Fulda, 06.09.2011

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Gerhard Möller  
Oberbürgermeister

---

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um die Satzung vom 06.09.2011, geändert durch Satzung vom 14.07.2015, geändert durch Satzung vom 16.12.2019, geändert durch Satzung vom 09.11.2021 und geändert durch Satzung vom 19.12.2023. Die Änderungssatzung vom 19.12.2023 wurde in der Fuldaer Zeitung vom 19.12.2023 öffentlich bekanntgemacht.